

Dienstanweisung

der Gemeinde Wiefelstede
zur Verschwiegenheitspflicht
im Bereich der
Freiwilligen Feuerwehr

Allgemeines:

Mit dieser Dienstanweisung wird das Verhalten aller Feuerwehrangehörigen in der Gemeinde Wiefelstede zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht festgelegt.

Zweck:

Diese Dienstanweisung dient unmittelbar dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs sowie der Intimsphäre einer Person, welches Rechtsgüter von Verfassungsrang sind (allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 und 2 Grundgesetz)

Geltungsbereich:

Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitglieder der Ortsfeuerwehren Gristede, Mollberg, Neuenkrüge-Borbeck, Spohle, Metjendorf und Wiefelstede und bezieht sich auf sämtliche in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse gegenüber Dritten.

Rechtsgrundlage:

Nach § 40 i. V. m. § 38 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist jedes Feuerwehrmitglied in der Ausübung seines Ehrenamtes zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Dienstanweisung:

1. Es ist untersagt, im Einsatz- und Ausbildungsdienst bekannt gewordene Angaben zu Personen, deren persönliche Verhältnisse und Wohnsituation sowie Geschäftsgeheimnisse an Dritte weiterzugeben. Hierzu gehören auch Angaben zum Einsatzort und Einsatzgeschehen.
2. Es ist untersagt, erlangte Informationen aus den Kommunikationseinrichtungen, insbesondere aus dem Sprechfunkverkehr, an Dritte weiterzugeben.
3. Bei polizeilichen Ermittlungen vor Ort (Einsatzort) besteht eine generelle Aussagemöglichkeit für alle Feuerwehrmitglieder. Angaben gegenüber der Presse dürfen ausschließlich vom Einsatzleiter oder einer von ihm ermächtigten Person gemacht werden.
4. Bei späteren Aussagen (z. B. bei der Polizei oder bei Gericht) bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Wiefelstede.

5. Das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial an Einsatzstellen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial für die Einsatzdokumentation sowie zu Beweissicherungs- und Schulungszwecken, soweit dies vom Einsatzleiter angeordnet wird. Das Vorhalten von Bild-, Ton- und Videomaterial von Einsätzen und Dienstveranstaltungen auf privaten Kommunikations- und Speichereinrichtungen (z. B. Mobiltelefon, Kamera, PC) ist untersagt.
6. Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial in der Presse, der Internetpräsenz der Feuerwehren der Gemeinde Wiefelstede sowie der Sozialen Netzwerke im Internet (z. B. Facebook, Twitter, YouTube, etc.) obliegt ausschließlich dem Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie speziell dazu ermächtigte Personen (Pressewart).
7. Die Weitergabe von aus der Natur heraus schutzwürdigen Informationen zu persönlichen Verhältnissen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Dritte ist untersagt.
8. Personalgespräche finden nur in Beisein der Ehrenbeamten und der betroffenen Mitglieder statt. Inhalte aus Personalgesprächen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.

Zuwiderhandlungen:

Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten zur Verschwiegenheit stellt eine ordnungswidrige Handlung gemäß § 40 Abs. 2 NKomVG dar, soweit die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht neben der ordnungs- bzw. strafrechtlichen Ahndung auch disziplinarische Maßnahmen, wie z. B. Ausschluss aus der Feuerwehr, nach sich ziehen können.

Inkrafttreten:

Diese Dienstanweisung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Wiefelstede, den .2014

Pieper
Bürgermeister

Bruns
Gemeindebrandmeister